



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
Postfach 11 40  
53308 Bornheim

Datum: 18. Oktober 2023  
Seite 1 von 16

Aktenzeichen:  
35.2.11-82-83/23

Auskunft erteilt:  
Frau Frings

bettina.frings@brk.nrw.de  
Zimmer: H 434  
Telefon: (0221) 147 - 3150  
Fax: (0221) 147 - 2615

## Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bornheim

Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB vom 21.09.2023, Az. 7/61 20 01 – FNP Wind

Anlagen: Planurkunde mit Begründung, 1 Ordner Verfahrensunterlagen

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ergebnis meiner Prüfung im o. a. Genehmigungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

### Versagung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) versage ich die Genehmigung des vom Rat der Stadt Bornheim am 07.09.2023 beschlossenen Teilflächennutzungsplans Windenergie.

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbuchungsbildung bitte an zentralbuchungsstelle@brk.nrw.de

### Begründung

Der Teilflächennutzungsplan Windenergie verstößt gegen rechtliche Vorgaben. Die Versagungsgründe können nicht ausgeräumt werden.

Folgende Gründe stehen der Genehmigung entgegen:

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



## 1.

Der Teilflächennutzungsplan Windenergie verstößt gegen § 1 Abs. 4 BauGB.

§ 1 Abs. 4 BauGB lautet: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 09.06.2023 wurde u. a. mitgeteilt, dass gegen die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Bornheim keine raumordnerischen Bedenken erhoben, wenn

- der östlich der L 192 gelegene und als „Regionaler Grünzug“ festgelegte Teilbereich der Konzentrationszone ‚Rheinebene‘ um die schützenswerten Biotope (einschl. der notwendigen Abstände) entlang des Roisdorf-Bornheimer Baches verkleinert wird,
- mit der zuständigen Denkmalbehörde für das UNESCO Weltkulturerbe Schlösser Brühl ein Einvernehmen zur Planung der beiden Windkraftkonzentrationszonen erzielt werden kann.
- die Trassen der Hochspannungsleitung sowie der Bahn und der Straßen innerhalb der Konzentrationszone „Rheinebene“ einschließlich der notwendigen Sicherheitsabstände aus der geplanten Darstellung ausgegrenzt werden.

a) Die vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene räumliche Abgrenzung der beiden in der Planurkunde dargestellten Windenergiekonzentrationszonen (WKZ) umfasst sowohl harte als auch weiche Tabuflächen.

Dazu gehören auch:

1. Der als „Regionaler Grünzug“ festgelegte Teilbereich der Konzentrationszone ‚Rheinebene‘ um die schützenswerten Biotope (einschl. der notwendigen Abstände) entlang des Roisdorf-Bornheimer Baches. Dieser Bereich ist gemäß Begründung, S. 18, Kap. 2.3.7 Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Abbildung 12: Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile (Landschaftsplan Bornheim 2005, ALKIS 2019) als Freihalteflächen im Sinne harter Tabuflächen zu betrachten.
2. Die Trassen der Hochspannungsleitung sowie der Bahn und der Straßen innerhalb der Konzentrationszone „Rheinebene“ einschließlich der notwendigen Sicherheitsabstände. Dieser Bereich ist gemäß Begründung, S. 14, Kap. 2.3.3 Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen; Abbildung 6: Verkehrsflächen



(Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim 2011, ALKIS 2019) als Freihalteflächen im Sinne harter Tabuflächen zu betrachten.

Datum: 18. Oktober 2023  
Seite 3 von 16

- b) Gemäß Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, sind Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz zu erhalten. Zu der Bewertung, ob das UNESCO Weltkulturerbe Schlösser Brühl durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird, ist mit der zuständigen Denkmalbehörde der Bezirksregierung Köln eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Dieses Erfordernis gründet sich auf die u. g. Ziele des Regionalplans Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg:

„Kap. 3.2.2 Windkraft, Ziel 4:

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.“

„Kap. 2.5.2 Denkmalschutz, Ziel 1:

Allgemeine Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind

- Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche auch des Verkehrs und der Versorgung im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bewahrung und Berücksichtigung ihrer baulichen, nutzungsbedingten und orts- oder landschaftsgestalterischen historischen Eigenarten sowie räumlichen Einbindungen bei nachfolgenden Planungen;
- Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder und Bedeutungsinhalte sowie bedeutungsrelevanter Freiräume (z.B. Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen oder Wirtschaftsgärten und Obstwiesen);
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung regionaltypischer und identitätsstiftender wertvoller Kulturlandschaftsbereiche;
- Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- oder landschaftsbildprägenden Eigenschaften.“

Diese lassen sich aus dem Grundsatz 3-3 des LEP NRW ableiten.

„3-3 Grundsatz

Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und



Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.“

Der Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 gibt Folgendes mit zu bedenken:

#### „Kap.8.2.4 Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert wurde. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmalern erlaubnispflichtig. Ob ein Bauvorhaben sich „in der engeren Umgebung“ eines Baudenkmals oder eines ortsfesten Bodendenkmals befindet und ob durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, hängt unter anderem ab von Art, Standort und Bedeutung des Denkmals einerseits und des geplanten Vorhabens andererseits. Die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde ergeht im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband (§ 21 Denkmalschutzgesetz; vergleiche Sonderregelung für das Stadtgebiet Köln gemäß § 22 Absatz 5 Denkmalschutzgesetz).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz). Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als geringfügig beeinträchtigt. Ob und inwiefern Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, ist stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falles abzuleiten (OVG NRW, Urteil vom 27.06.2000 - 8 A 4631/97, vergleiche auch OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013 - 8 A 96/12). Zu möglichen Merkmalen und Kriterien der Prüfung wird auf BayVGH, Urteil vom 18.07.2013 – 22 B 12.1741- verwiesen. Maßgeblich bei der Beurteilung ist dabei die Perspektive eines fachkundigen Betrachters, der mit dem jeweiligen Denkmal oder Denkmalbereich und deren charakteristischen Merkmalen vertraut ist. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 lit. b Denkmalschutzgesetz ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes (OVG NRW, Urteil vom 18.05.1984 - 11 A 1776/83). Weiterhin muss geprüft werden, ob zur Verwirklichung dieser öffentlichen Interessen keine weniger denkmalbeeinträchtigenden Alternativen möglich sind (Alternativenprüfung).

Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, in denen das Fachrecht zur Anwendung kommen kann:

#### a) Planungsverfahren

Die Gemeinde beabsichtigt in ihrem Flächennutzungsplan Konzentrationszonen mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch darzustellen. Die Voraussetzungen von § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch liegen nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Plangebietes ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Hierzu müssen alle abwägungserheblichen Belange vollständig ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch abgewogen werden (siehe Nummer 4.3.1). Zu diesen Belangen zählen auch gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 5 Baugesetzbuch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, wie sie insbesondere als „bedeutungsvolle Kulturlandschaftsbereiche“, „bedeutsame Orte“ und „Sichtbeziehungen“



mit ihren Elementen und Strukturen in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zu den Regionalplänen ausgewiesen sind. Gemäß § 1 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden (dazu gehören als Träger öffentlicher Belange auch die Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege bei den Landschaftsverbänden und der Stadt Köln) sind frühzeitig einzuschalten. Aus der Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger soll sich ergeben, ob Belange des Denkmalschutzes der Planung entgegenstehen und ob dies voraussichtlich zur Versagung von Erlaubnissen für Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationszone führen wird. Die Aussagen sollen bezogen auf Teilflächen, bestimmte Anlagenstandorte oder Anlagenhöhen differenziert werden. Eine Vorgehensweise für die sachgerechte Ermittlung der Belange des Denkmalschutzes ist in der Handreichung "Kulturgüter in der Planung", UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.), Hamm 2008, dargestellt.“

Zwar ist das Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226) zwischenzeitlich durch das Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 661 – 710) abgelöst, insofern gilt nunmehr § 9 Abs. 3 zu den Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern:

„Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.“

Neu hinzugekommen ist § 37 DSchG NRW – UNESCO Welterbe. Absatz 1 lautet:

„Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten, die nicht ausschließlich als Naturerbe in die Welterbeliste eingetragen wurden, sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.“

Ergänzend dazu gibt es die Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen - DenkmalVO NRW) vom 16. August 2022 (GV. NRW. S. 936). § 12 DenkmalVO NRW – UNESCO Welterbe lautet:

„Können bei Planungen oder Maßnahmen im Sinne des § 37 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes schädliche Auswirkungen auf die Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden, soll eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment) durchgeführt werden.“

Demnach ist ein Einvernehmen aus dem Denkmalschutz ebenfalls abzuleiten.



Die Visualisierung der Denkmalbelange ist unvollständig trotz der Forderung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Landschaftsverband Rheinland - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR – ADR) und der Bezirksregierung Köln als zuständiger Denkmalbehörde für das UNESCO Weltkulturerbe Schlösser Brühl.

Die heute in der Ebene nahe der A 555 stehenden Windenergieanlagen sind erheblich niedriger als die geplanten Anlagen. Die Rotorblätter sind jedoch vom Schloss Augustusburg aus dem 2. Obergeschoss über den Schlosspark hinweg sichtbar. Die zuständige Denkmalbehörde geht davon aus, dass höhere Anlagen auch aus den unteren repräsentativen Schlossräumen, bzw. von der Schlossterrasse aus wahrnehmbar sind.

Die vorliegende Visualisierung ermöglicht nicht, die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Denkmalbelange des UNESCO Weltkulturerbe Schlösser Brühl abschließend zu bewerten. Das zur Bestätigung der Anpassung an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung erforderliche Einvernehmen kann deshalb nicht erteilt werden.

Ziele der Raumordnung sind der Abwägung nicht zugänglich.

Vgl. dazu:

EZBK/Runkel, 150. EL Mai 2023, BauGB § 1 Rn. 67:

„(...) Die Anpassungspflicht ist nicht Teil der Abwägung, sondern vorgelagert (vgl. BVerwG Beschl. v. 8.3.2006 – 4 BN 56/05, BRS 70 (2006) Nr. 3). (...)

Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 1 BauGB, Rn. 84

„Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (Schroedter, UPR 2000, 52; Schulde, NVwZ 1999, 942). Ihnen kommt die Funktion zu, räumlich und sachlich die zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In den Zielen der Raumordnung spiegelt sich bereits eine Abwägung zwischen den durch die Grundsätze verkörpert unterschiedlichen raumordnerischen Belangen wider. Sie sind anders als die Grundsätze nicht bloß Maßstab, sondern als räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Planungsraumes das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Das kennzeichnende Merkmal der Ziele der Raumordnung ist dabei die abschließende Abwägung durch den Träger der Raumordnung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG; siehe auch Jarass/Schnittker/Milstein, JuS 2011, 215, 216 m.w.N.). Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich. Die planerischen Vorgaben, die sich ihnen entnehmen lassen, sind verbindlich (BVerwG, U. v. 18.09.2003 – 4 CN 3.02 – BVerwGE 119, 54).“

Damit sind die o. a. Bedingungen zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht erfüllt.



## 2.

Darüber hinaus bestehen Abwägungsdefizite, weil:

- a) Der Belang der Sichtbeziehungen von den Schlössern Brühl nicht vollständig gemäß § 2 Abs. 3 BauGB ermittelt wurde.

Der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, hat in seiner Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 01.06.2023 auf Folgendes hingewiesen:

„Neben den vorhandenen Visualisierungen fehlen allerdings weitere Prüfungen von bestimmten Standorten, welche von der Bezirksregierung Köln und uns bereits in der frühzeitigen Beteiligung erbeten wurden. Diese wären:

- die Blickbeziehungen aus dem ersten und zweiten Obergeschoss von Schloss Augustusburg Richtung Rheinebene und Villerücken sowie
- die Sichtachse vom Point de vue am Rande des Parks mit Blick in Richtung Schwadorf mit der Schallenburg und der Kirche St. Severin.

In der Synopse wird zu diesen Blickbeziehungen erklärt:

„Eine bereits durchgeführte Visualisierung der einzelnen Windkraftanlagen kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die beiden Schlösser Augustusburg und Falkenlust nur sehr gering beeinträchtigt werden, und auch weitere Beeinträchtigungen als gering zu bewerten sind.“ (Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung, S. 37)

Dem möchten wir widersprechen: Aufgrund der Bedeutung der einzelnen Sichtachsen und Blickfelder ist jede historisch bedeutsame Sichtbeziehung zu prüfen.

Des Weiteren wird ausgeführt:

„Es existiert noch keine konkrete Anlagenplanung, so dass alle Höhenangaben zum jetzigen Zeitpunkt spekulativ sind.“ (Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung, S. 37)

Hingegen wird aber bereits in der frühzeitigen Beteiligung und auch in der vorliegenden Visualisierungsunterlage von konkreten Anlagentypen, bestimmten Koordinaten und Höhen von 246m sowie von 150m am Villerücken ausgegangen (Land-Plan OS, S.1 + S.9). Um eine Beeinträchtigung tatsächlich beurteilen zu können, ist die Höhe der WEA ausschlaggebend. Gegebenenfalls lässt sich eine Beeinträchtigung durch eine Höhenreduktion mindern. Ohne zuverlässige Angabe der Höhe der WEA können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen treffen.

Die aktuellen Unterlagen reichen somit nicht für eine abschließende denkmalfachliche Beurteilung und Stellungnahme aus. Entscheidend sind insbesondere die fehlenden Visualisierungen aus den Obergeschossen von Schloss Augustusburg und vom Point de vue. Erst wenn diese vorliegen, könnten konkreten Standorte und damit auch Höhen der einzelnen WEA festgelegt werden, die eine geringe bis gar keine Beeinträchtigung der UNESCO Welterbestätte gewährleisten würden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Welterbestätte sind die Auswirkungen der Planung besonders sorgfältig zu prüfen.



§ 37 Abs. 1, Satz 1 DSchG NRW besagt: *„Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten [...] sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.“*

Zu möglichen Auswirkungen auf Planungen zu Welterbestätten bestimmt die Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen – DenkmalVO NRW) vom 16.08.2022:

*„Können bei Planungen oder Maßnahmen im Sinne des § 37 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes schädliche Auswirkungen auf die Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden, soll eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment) durchgeführt werden.“*

Da in diesem Fall die Auswirkung auf die Welterbestätte nicht angemessen beurteilt und eine Beeinträchtigung des universellen Wertes der Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden kann, ist aus Sicht der Denkmalpflege eine Welterbeverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bezüglich der Anforderungen einer solchen Prüfung verweisen wir auf den von ICOMOS herausgegebenen Leitfaden unter folgendem Link: [KPV - Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter.pdf \(unesco.de\)](#)

Der diesbezügliche Abwägungsbeschluss des Rats lautet:

*„Die in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird jedoch aus den in der Kommentierung dargelegten Gründen im Rahmen dieses Verfahrens nicht gefolgt. Sie können im Zuge der konkreten Anlagenplanung auf Genehmigungsebene geklärt werden.“*

Ohne die umfassende denkmalfachliche Beurteilung ist nicht erkennbar, ob die dargestellten Windkonzentrationszonen tatsächlich umsetzbar sind oder ggf. in ihrer Abgrenzung zu ändern wären, um ggf. bestimmte Sichtachsen von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Verlagerung der Abwägung auf die Ebene der konkreten Anlagenplanung auf Genehmigungsebene ist deshalb nicht zulässig.

- b) Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

§ 214 (3) Satz 1 BauGB lautet:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend.“

Gemäß § 214 (3) BauGB ist es erforderlich, dass der Rat auch über die im Rahmen frühzeitiger Beteiligungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses entscheidet (vgl. dazu OVG NRW (Urteil vom 14.02.2007-10 D 31/04.NE). Der Rat soll seiner Pflicht gerecht werden, alle von der Planung betroffenen Belange vollständig zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen. Dies gilt gemäß § 1 (7) BauGB



auch für die Abwägung der Stellungnahmen aller Beteiligungsverfahren gegeneinander.

- Die Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB enthält eine Stellungnahme der Stadt Bornheim zu Einwendungen nach Themenblöcken. Formulierungen, wie z. B. S. 4 „Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft“ stellen keine sachgerechte Abwägung dar. Das betrifft hier die Stellungnahme der Stadt Bornheim zur spezifischen Einwendung: Betriebssicherheit und Gefährdung bei Unfällen zur Anregung einer Höhenbegrenzung von 160 m oder stattdessen der Forderung einer Vergrößerung des Abstandes der WEA zur Wohnbebauung auf 1.500 m. Ähnlich auch z. B. S. 12 zum Artenschutz (Verweis auf „derzeit weitere Untersuchungen“) oder S. 15 zum Standort Villerücken / Rheinebene („Argumente werden im weiteren Verlauf des Verfahrens geprüft und abgewogen“).

Auf S. 14 zum spezifischen Argument: Höhenbegrenzung der WEA heißt es im Widerspruch zur vorigen städtischen Stellungnahme: „Die Meinung wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit dafür gesehen, sich auf eine konkrete Höhenbegrenzung festzulegen.“

- Beispiele von Stellungnahmen der Stadt Bornheim zur frühzeitigen Beteiligung Behörden und TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
  - S. 24 zum Rhein-Sieg-Kreis, Siedlungsflächen: „Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die angewandten Tabukriterien nochmals geprüft. Das diesbezügliche Kapitel wird bei Bedarf überarbeitet.“
  - S. 57 zum Naturpark Rheinland: „Die vorgetragene Argumente werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht gewürdigt und im Zuge der weiteren Planung ggf. berücksichtigt.“
  - S. 68 zum BUND: „Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Abwägung berücksichtigt.“

Sämtliche Beschlussvorschläge für den Rat zu diesen ausgewählten Beispielen beziehen sich auf eine Kenntnisnahme.

Eine in die Zukunft gerichtete Abwägung zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung widerspricht § 214 Abs. 3 BauGB, da nicht die maßgebliche Sachlage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan betrachtet wird.

Ein Beschluss, wonach abwägungsrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren lediglich zur Kenntnis genommen werden, entspricht ebenfalls nicht den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, da es an einer Gewichtung der



abzuwägenden Belange fehlt. Der abzuwägende Sachverhalt ist nicht hinreichend konkret bezeichnet.

Darüber hinaus muss die Abwägung in sich widerspruchsfrei erfolgen.

## Hinweise

### 1.

Diese Versagung basiert auf einer kursorischen Prüfung. Eine vollständige Prüfung ist innerhalb der einmonatigen Genehmigungsfrist nicht möglich.

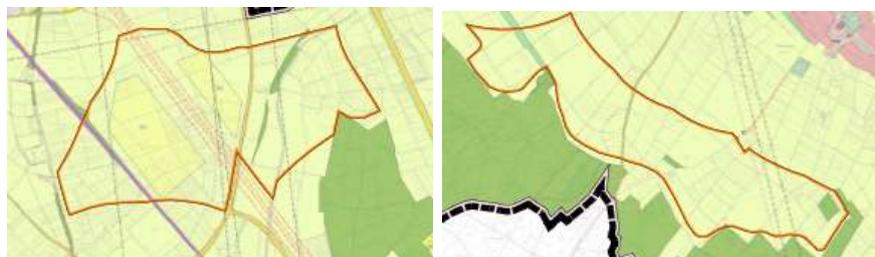
### 2.

Zur Heilung der zur Versagung führenden Verfahrensfehler besteht die Möglichkeit, ein ergänzendes Verfahren durchzuführen.

Mit einer ergänzenden Visualisierung ist das unzureichend ermittelte Abwägungsmaterial zu ermitteln. Im Anschluss daran sind der Abwägungs- und der Feststellungsbeschluss mit den erforderlichen redaktionellen Berichtigungen (siehe weiteres Prüfergebnis) erneut durch den Rat der Stadt Bornheim zu beschließen. Es wird empfohlen, die erforderliche Visualisierung vor der erneuten abschließenden Beschlussfassung des Rats mit der für das UNESCO Weltkulturerbe Schlösser Brühl zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen.

### 3.

Die dargestellten Konzentrationszonen (Auszug aus der Planurkunde, verkleinert)



**Konzentrationszone für Windenergie**

(nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

**Rotor – außerhalb - Flächen**

gemäß § 5 Abs. 4 WindBG

entsprechen nicht der Begründung und dem Abwägungsergebnis.



Vgl. dazu Begründung (Stand: 15.08.2023)

- S. 14, Kap. 2.3.3 Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungs-trassen: Harte Tabuflächen gemäß Abbildung 6: Verkehrsflächen und Abbildung 7: Hauptversorgungsleitungen.
- S. 15, Kap. 2.3.4 Freihalteflächen von Gewässern: Harte Tabuflächen gemäß Abbildung 8: Gewässerflächen.
- S. 18, Kap. 2.3.7 Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile: Harte Tabuflächen gemäß Abbildung 12: Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile.
- S. 20, Kap. 2.3.10 Gesamtbetrachtung sämtlicher harter Ausschlusskriterien. „(...) Demnach stehen größere, meist zusammenhängende Flächenanteile innerhalb der Stadt Bornheim nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung.“ Vgl. Abb. 13 Harte Ausschlusskriterien – Gesamtdarstellung.
- S. 29, Kap. 2.4.7 Gesamtbetrachtung sämtlicher weicher Ausschlusskriterien, Abbildung 21 Weiche Ausschlusskriterien – Gesamtdarstellung
- S. 29f, Kap. 2.5 Ergebnis der Restriktionsanalyse, Abbildung 22: Harte und weiche Ausschlusskriterien – Gesamtdarstellung:

Im Abgleich der o. a. Darlegungen der Begründung mit dem Planinhalt der Planurkunde ist festzustellen, dass die Darstellung Windenergiekonzentrationszonen (WKZ) sowohl harte (sogenannte Freihalteflächen) als auch weiche Tabuflächen umfasst.

Zusammenfassend wird in der Begründung zutreffend dargelegt, welche Potenzialflächen der Abgrenzung der Konzentrationszonen zugrunde zu legen sind.

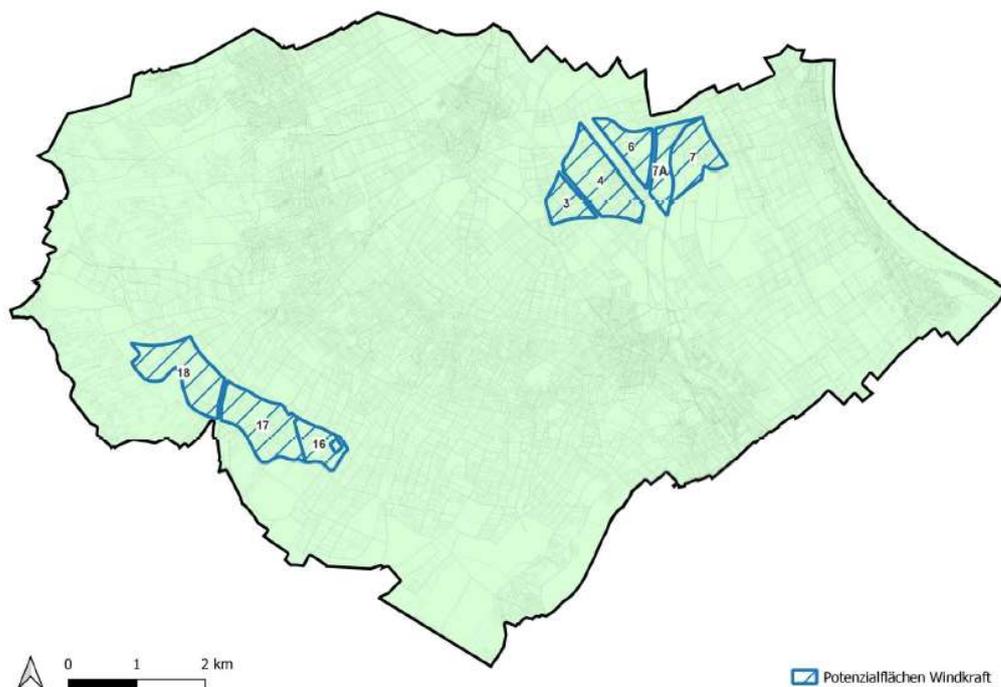
Vgl. S. 73ff, Kap. 5 Endgültige Darstellungen des Teilflächennutzungsplans Windenergie – Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie:

- S. 74, Abs. 4: “Die Abgrenzung der Konzentrationszonen ist der Planzeichnung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ im Maßstab 1 : 25.000 zu entnehmen. Die auf der folgenden Seite abgebildete verkleinerte Darstellung (Abbildung 48) dient lediglich der Übersicht.“



- S. 75, Abb. 48 Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Teilflächennutzungsplan – verkleinerte Darstellung

Datum: 18. Oktober 2023  
Seite 12 von 16



Es besteht ein Darstellungsfehler, da weder die der Abwägung nicht zugänglichen harten Tabuflächen noch die der Abwägung zugänglichen weichen Tabuflächen, wie in Abb. 48 ablesbar, nicht von der Darstellung der WKZ ausgenommen sind.

Darüber hinaus besteht mit dieser Darstellung auch ein Widerspruch zu den auf S. 66, Kap. 4.2 Entscheidungsfindung seitens der Stadt Bornheim vorangestellten Feststellungen zu den Grenzen der Abwägung. Vgl. dort:

- 3.letzter Abs., letzter Satz: „Aus dem Abwägungsgebot ergibt sich ein Planungsermessen, das dem Stadtrat bei seiner Entscheidung über die endgültige Ausweisung der Konzentrationszonen zusteht.“
- Vorletzter Abs.: „Dies gilt nicht für die Anwendung der harten Tabukriterien für die Windenergienutzung, die die Stadt aufgrund der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen beschlossen hat. Hier ist die Ausübung eines planerischen Ermessens ausdrücklich ausgeschlossen. Harte Tabukriterien sind dabei rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die eine Windkraftnutzung auf einer bestimmten Fläche dauerhaft verhindern. Sie sind durch den Träger der Flächennutzungsplanung nicht nach eigenen Maßstäben gestaltbar, sondern müssen im Planungsprozess richtig erkannt und korrekt umgesetzt werden. Da es bei rechtlich gebundenen Entscheidungen keinen Abwägungsspielraum des Planungsträgers gibt, gilt für die Festlegung und Anwendung harter Tabukriterien für die Windenergienutzung auch nicht das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB.“



Im Ergebnis der Prüfung gemäß § 6 BauGB bedeutet dies, dass die der Abb. 48 entsprechenden Potenzialflächen als Konzentrationszonen für Windenergie hätten dargestellt werden müssen. Nur diese Flächen entsprechen dem Ergebnis der Abwägung durch den Rat der Stadt Bornheim am 07.09.2023. Das ergibt sich eindeutig aus der Herleitung des substanziellen Raumes. Vgl. S. 74, Kap. 5 Endgültige Darstellungen des Teilflächennutzungsplans Windenergie – Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Tabelle 2: Flächengrößen der Potenzialflächen belegt mit 427 ha die Gesamtflächengröße, die zur Berechnung des substanziellen Raums zugrunde gelegt ist sowie S. 75, Abs. 1, der die Berechnung erläutert.

Im Falle der Genehmigungsfähigkeit des TFNP „Windenergie“ hätten die zu Unrecht in die WKZ einbezogenen Flächen, die mit harten oder weichen Tabus belegt sind, gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen werden müssen. Aufgrund des mit dieser Versagung einhergehenden Erfordernisses eines erneuten Abwägungsbeschlusses und der abschließenden Beschlussfassung über den TFNP „Windenergie“ besteht die Möglichkeit, die WKZ in der Planurkunde gemäß Abb. 48 klarstellend zu reduzieren. Der in Begründung und Abwägung dokumentierte Widerspruch zwischen Plan und der bestehenden Beschlussfassung des Rats kann somit aufgelöst werden.

#### 4.

In der Begründung (Stand: 15.08.2023) bestehen folgende redaktionelle Berichtigungserfordernisse:

- S. 4, Kap. 1.1 Anlass der Planung, Abs. 3: „Dabei ist auch zu beachten, dass eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen von 150 m in der Tallage des Rheingrabens nicht mehr wirtschaftlich ist. Vor diesem Hintergrund hatte ja die Firma Enercon 2018 ihren weit fortgeschrittenen Antrag auf Errichtung von sechs WEA zurückgezogen.“

S. 8, Kap. 1.5 Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, Abs.2 „(...) und zudem eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen von 150 m in der Tallage des Rheingrabens voraussichtlich wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist. (...)“.

S. 80, Kap. 5 Endgültige Darstellungen des Teilflächennutzungsplans Windenergie – Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, Abs. 2, letzter Satz: „Im Rheintal ist damit die Höhe einer WEA faktisch auf ca. 250 m begrenzt, auf dem Villerücken auf ca. 150 m.“ Weiter Abs. 3: „Diese Höhenbegrenzungen können durch die Stadt Bornheim nicht beeinflusst werden. Nach den Aussagen potenzieller Vorhabenträger für Windparks lassen sich auch unter diesen Höhenbegrenzungen Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben.“

Dieser Widerspruch innerhalb der Begründung ist mittels redaktioneller Berichtigung auf der Grundlage der Angaben in Kap. 5 aufzulösen.



- S. 12, Kap. 2.3.1 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Siedlungsflächen): „(...) Die Siedlungsflächen im Sinne dieses Kriteriums wurden auf Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim aus dem Jahre 2011 definiert. (...)“

Bei den harten Tabukriterien wird der Siedlungsbereich allein auf Bereiche des § 34 BauGB bezogen. Es ist nicht nachvollziehbar, ob und wie bebaute Bereiche nach § 30 BauGB betrachtet werden. Die Definition der Siedlungsflächen auf Basis des wirksamen FNP ist nicht nachvollziehbar erläutert.

Hier besteht ein redaktionelles Klarstellungserfordernis.

- S. 25, Kap. 2.4.3 Abstandsflächen zu Verkehrsanlagen und Leitungstrassen, Abs. 3: „(...) Zu den Infrastruktureinrichtungen wie Bahntrasse, Hochspannungsleitungen, Bundes- und Landesstraßen und Versorgungsleitungen sind Abstände einzuhalten, deren konkrete Werte insbesondere von der Gesamthöhe der Windenergieanlage abhängig sind. Die Darstellung berücksichtigt daher keine weiteren Abstandsflächen, da diese im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausreichend bestimmbar sind.“

Das ist falsch. Die zu den Hauptversorgungsleitungen einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind nicht von der Gesamthöhe der Windenergieanlage abhängig. Sie sind generell von Bebauung freizuhalten.

Hier besteht ein redaktionelles Berichtigungserfordernis.

- Es bestehen durchgängig in allen betroffenen Kapiteln redaktionelle Berichtigungserfordernisse von in die Zukunft gerichteten Formulierungen, obwohl es sich um die abschließende Begründung handelt.

Beispiele:

- S. 30, Kap. 2.4.5.1 Regionale Grünstreifen nach dem Regionalplan „Im Zuge folgender Planungsschritte, z.B. aus Gründen des Artenschutzes (vgl. Kap. 3) und / oder aufgrund von Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange können sich die ermittelten Potenzialflächen im Laufe des weiteren Bauleitplanverfahrens durchaus noch verändern.“
- S. 43, Kap. 3.1.7 Potenzialfläche 7: „Allerdings ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen, inwieweit sich ggf. Teilbereiche abgrenzen lassen, die im Zusammenhang mit anderen Konzentrationszonen oder Teilen hiervon eine sinnvolle Abgrenzung ergeben.“
- S. 47, 3.1.9 Potenzialfläche 8 „Es wäre im Zuge weitergehender Untersuchungen jedoch zu prüfen, ob auch hier geeignete Teilgebiete abgegrenzt werden, die zusammen mit anderen Teilflächen (siehe vor) eine sinnvoll abgegrenzte Konzentrationszone ergeben.“
- S. 49, Kap. 3.1.10 Potenzialfläche 9: „Möglicherweise könnten jedoch im Zuge weitergehender Untersuchungen auch hierfür, insbesondere im räumlichen Zusammenhang mit der Potenzialfläche 8, geeignete Teilgebiete abgegrenzt und in eine größere Konzentrationszone einbezogen werden.“



## 5.

Im Umweltbericht (Stand 14.02.2023) bestehen durchgängig in allen betroffenen Kapiteln redaktionelle Berichtigungserfordernisse von in die Zukunft gerichteten Formulierungen, obwohl es sich um die abschließende Begründung handelt.

Beispiele:

- S. 3, Kap. 1.2 Vorhaben, Abs. 2 lautet: „Folgende im Vorfeld ermittelte Potentialflächen zur Windkraft sind demnach zum Entwurf der Bauleitplanung beabsichtigt.“
- S. 9, Kap. 3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit, 3.letzter Abs.: „Vorgenanntes gilt auch hinsichtlich möglicher Freihalteflächen von Gewässern; dies betrifft insbesondere den naturschutzrechtlichen Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG). In der Potenzialfläche 7a (vgl. Kap. 1.2) verläuft jedoch der (noch nicht ausgeschlossene) ‚Roisdorf-Bornheimer‘ Bach. Zu diesem Fließgewässer sind zur WEA-Vorhabenplanung die geltenden wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzabstände einzuhalten.“

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Perso-



nen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 18. Oktober 2023  
Seite 16 von 16

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Frings